

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg / Schleswig

Fahrkarten	Gemeinsame Tarifbestimmungen ab 01.08.2016
Beförderung	<p>Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.</p> <p>Fahrkarten müssen vor oder unmittelbar bei Fahrtantritt unaufgefordert vom Fahrgast erworben bzw. im Fall von Mehrfahrkarten entwertet werden.</p> <p>Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des Fahrzeugs deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat.</p>
Tarifzonen	Die Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen ergibt sich aus dem Tarifzonenplan (s. Anlage). Als Quellzone wird der Einstieg bezeichnet, als Zielzone der Ausstieg. Die Fahrkarten gelten immer für die gesamte gelöste Zone bzw. gelösten Zonen.
Kinder	Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre zahlen den Kindertarif.
Erwachsene	<p>Als Erwachsene im Sinne des Tarifes gelten Personen ab dem 15. Geburtstag.</p> <p>Für Personen ab 15 Jahren, die im Besitz einer Schülerzeitkarte sind, gelten die Bestimmungen für Schüler bzw. für Schülerzeitkarten.</p>
Senioren	Als Senioren gelten Personen ab dem 63. Geburtstag.
Freifahrtregelung für Kinder	Bei Inhabern von Einzel-, Rück- und Mehrfahrkarten für Erwachsene sowie Tageskarten oder Wochen- und Monatskarten für Erwachsene fahren 2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung des Fahrkarteninhabers frei. Fahrkarten für Schüler und Senioren sowie alle weiteren Fahrkarten beinhalten keine Mitnahmeregelung. Den oben genannten Inhabern von Erwachsenenkarten sind Personen gleichgestellt, die sich im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke (keine Freifahrtkarten) befinden. Jedes weitere Kind - auch unter 6 Jahren - zahlt den Kindertarif.
Schüler	<p>Schülerzeitkarten erhalten Personen unter 15 Jahren sowie Schüler, Auszubildende und Studenten gemäß § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV). Schülerzeitkarten beinhalten keine Mitnahme- sowie Freifahrtregelungen.</p> <p>Stammkarte:</p> <p>Für Personen über 15 Jahre gelten Schülerzeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte. Die Stammkarte ist auf allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Im Stadtverkehr Flensburg ist die Ausgabe von Schülerzeitkarten ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Stammkarte möglich.</p> <p>Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des letzten eingetragenen Geltungstages (einschließlich der Ferien) oder bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzung (z.B. Schulabgang).</p> <p>Bei Schülerjahreskarten, die vom Schulträger ausgegeben werden, ist das Mitführen einer Stammkarte nicht notwendig.</p>

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg / Schleswig

Fahrkarten	Gemeinsame Tarifbestimmungen ab 01.08.2016
Einzelfahrkarte	In der Zone "Flensburg" gilt die Karte für beliebig viele Fahrten innerhalb von 60 Minuten ab Kauf. In den Zonen "Schleswig" und "Kappeln" gilt die Einzelfahrkarte zur Durchführung der Fahrt ohne Fahrtunterbrechung. In allen übrigen Regionalzonen gilt die Karte für eine einfache Fahrt am Lösungstag. Bei den Fahrten, die durch die Zentren Flensburg, Schleswig oder Kappeln führen oder dort enden, ist die jeweilige Anschlussfahrt unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrt fortzusetzen. (siehe auch Fahrtunterbrechungen)
Rückfahrkarte	Die Karte gilt für eine Hin- und Rückfahrt (wie Einzelfahrkarte) in der Region oder in Verbindung mit Flensburg. Ein Erwerb nur für die "Zone Flensburg" ist nicht möglich.
Mehrfahrtenkarte hier: Sechserkarte	Die Karte gilt bei der ersten Fahrt ab Verkauf, für die weiteren 5 Fahrten ab Entwertung wie eine Einzelfahrkarte und ist bis Fahrtantritt übertragbar. Ausnahme "Zone Flensburg": Dort gelten die Bestimmungen analog zur Fünferkarte. Im Vorverkauf ausgegebene Sechserkarten haben 6 Fahrtabschnitte, die jeweils mittels Lochzange entwertet werden.
Mehrfahrtenkarte hier: Sechserkarte	Mehrfahrtenkarten für die "Zone Flensburg", die vor einer Preiserhöhung zum alten Preis erworben wurden, können noch bis zu 6 Monate über das Datum der Preiserhöhung hinaus verwendet werden, anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit. In der Mobilitätszentrale Flensburg sowie in den Geschäftsstellen von AFAG und AKTIV BUS können alte Mehrfahrtenkarten jederzeit gegen Zahlung des Differenzbetrages gegen aktuelle Mehrfahrtenkarten eingetauscht werden.
Mehrfahrtenkarte hier: Fünferkarte	In der "Zone Flensburg" gilt bis zur endgültigen Einführung des Schleswig-Holstein-Tarifes weiterhin die Fünfer-Streifen-Karte, die nur im Vorverkauf erhältlich ist. Die Karte gilt in der "Zone Flensburg" für eine Fahrt innerhalb von 60 Minuten ab Entwertung. Sie berechtigt zum zweimaligen Umsteigen mit dem jeweils nächstmöglichen Anschlussbus. Bei jedem Umsteigen hat der Fahrgast den Fahrausweis erneut zu entwerten. Fahrtunterbrechungen, Umwegfahrten, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet. Mehrfahrtenkarten für die "Zone Flensburg", die vor einer Preiserhöhung zum alten Preis erworben wurden, können noch bis zu 6 Monate über das Datum der Preiserhöhung hinaus verwendet werden, anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit. In der Mobilitätszentrale Flensburg sowie in den Geschäftsstellen von AFAG und AKTIV BUS können alte Mehrfahrtenkarten jederzeit gegen Zahlung des Differenzbetrages gegen aktuelle Mehrfahrtenkarten eingetauscht werden.
Tageskarte	Die Tageskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb 24 Stunden nach Erwerb.
Wochenkarte	Die Wochenkarte ist flexibel. Sie gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb von 7 Tagen ab Erwerb. Der Erwerb nur für die "Zone Flensburg" ist nicht möglich.

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg / Schleswig

Fahrkarten	Gemeinsame Tarifbestimmungen ab 01.08.2016
Monatskarte	<p>Die Monatskarte ist flexibel und übertragbar. Sie gilt für beliebig viele Fahrten vom Tag des Erwerbs bis zum Tag gleichen Datums im Folgemonat.</p> <p>Die Monatskarte berechtigt an Sonn- und Feiertagen zur kostenlosen Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu 2 Kindern.</p> <p>Ausnahme: Monatskarten, die für Hunde erworben werden, beinhalten keine Mitnahmeregelung.</p>
Job-Monatskarte/ Job-Jahreskarte	<p>Voraussetzung für die Ausgabe ist eine gültige vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und dem zuständigen Verkehrsunternehmen, in der bestimmte Kriterien wie z.B. Mindestabnahmemengen und Laufzeiten definiert sind.</p> <p>Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter/innen die Job-Monatskarte gegen Entgelt oder ohne Gegenleistung zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Ausgabe erfolgt personenbezogen aufgrund einer Stammkarte.</p> <p>Die Job-Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des eingetragenen Kalendermonats.</p> <p>Der Erwerb nur für die "Zone Flensburg" ist nicht möglich. Die Job-Monatskarte gilt in der "Zone Flensburg" nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone Flensburg ist.</p> <p>Die Job-Jahreskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb 12 zusammenhängender Kalendermonate.</p> <p>Die Job-Jahreskarte kann im Vorverkauf gegen Vorauszahlung des Jahresbetrages erworben werden. Die Ausgabe für den Stadtverkehr Flensburg wird von der Aktiv Bus Flensburg GmbH, Apenrader Straße 22, 24939 Flensburg, Tel.: 0461 15017-11 vorgenommen. Für alle anderen Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft werden die Karten von der Mobilitätszentrale Schleswig, Königstraße 6, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 98098 ausgegeben.</p>
Schülerwochenkarte	<p>Die Schülerwochenkarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der eingetragenen Kalenderwoche. Der Erwerb nur für die "Zone Flensburg" ist nicht möglich.</p>
Schülermonatskarte	<p>Die Schülermonatskarte in der "Zone Flensburg" gilt für beliebig viele Fahrten vom Tag des Erwerbs bis zum Tag gleichen Datums im Folgemonat. Bei allen anderen Zonen gilt die Karte für den eingetragenen Kalendermonat plus dem ersten Werktag des Nachmonats.</p>
Schülerjahreskarten vom Schulträger	<p>Schülerjahreskarten, die vom Schulträger ausgegeben werden, sind bei Schulwechsel, Wohnortwechsel oder Abgang unaufgefordert zurück zu geben. Bei Nichteinhaltung haben die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten die Kosten für die weitere Nutzung der Fahrkarte zu tragen.</p>
Schülerjahreskarte "Kreis"	<p>Die Schülerjahreskarte wird nur vom Schulträger ausgegeben. Sie berechtigt zu Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der "Zone Flensburg" bis/vom ZOB. Grundlage für die Abrechnung mit dem Schulträger ist die Strecke zwischen Wohnort und Schule. Die Karte gilt vom ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres bis zum Ende der Sommerferien im darauffolgenden Jahr.</p> <p>Die Schülerjahreskarte gilt innerhalb der "Zone Flensburg" nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone Flensburg ist. Sie ist nicht übertragbar und beinhaltet keine Mitnahmeregelungen.</p>

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg / Schleswig

Fahrkarten	Gemeinsame Tarifbestimmungen ab 01.08.2016
Schülerjahreskarte "Strecke"	<p>Bei Verlust der Schülerjahreskarte "Kreis" sind bei Ersatzausstellung grundsätzlich 40 Euro (Jahrgangsstufen 1 - 4) bzw. 80 Euro (Jahrgangsstufen 5 - 10) zu zahlen. Für im 2. Schulhalbjahr verlorene Karten werden bei Ersatzausstellung 50 % der Beträge erhoben.</p> <p>Die Schülerjahreskarte "Strecke" wird nur vom Schulträger ausgegeben. Sie berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort (Quellzone) und Schule (Zielzone). Die Karte gilt während der Schulzeit, nicht in den Ferien.</p> <p>Die Schülerjahreskarte "Strecke" gilt innerhalb der "Zone Flensburg" nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone Flensburg ist. Sie ist nicht übertragbar und beinhaltet keine Mitnahmeregelungen.</p> <p>Bei Verlust der Schülerjahreskarte "Strecke" sind bei Ersatzausstellung grundsätzlich 20 Euro (Jahrgangsstufen 1 - 10) zu zahlen.</p>
Schüler-Plus-Ticket	<p>Inhaber einer gültigen Schülermonatskarte oder einer Schülerjahreskarte zwischen Wohnort und Schulort sind berechtigt, ein Schüler-Plus-Ticket zu erwerben. Es gilt für den eingetragenen Kalendermonat für beliebig viele Fahrten im Kreis Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der "Zone Flensburg" bis/vom ZOB.</p> <p>Das Schüler-Plus-Ticket gilt innerhalb der "Zone Flensburg", wenn die Quell- oder Zielzone der dazugehörigen Schülerzeitkarte "Flensburg" ist.</p> <p>Schülerzeitkarten der VG Flensburg berechtigen nicht zum Erwerb eines Schüler-Plus-Tickets.</p>
Schüler-Plus-Jahres-Ticket	<p>Inhaber einer gültigen Schülerjahreskarte "Strecke" (nur VGSF) zwischen Wohnort und Schulort sind berechtigt, ein Schüler-Plus-Jahres-Ticket zu erwerben. Es gilt ganzjährig für beliebig viele Fahrten im Kreis Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der "Zone Flensburg" bis/vom ZOB.</p> <p>Das Schüler-Plus-Jahres-Ticket gilt innerhalb der "Zone Flensburg", wenn die Quell- oder Zielzone der dazugehörigen Schülerjahreskarte Flensburg ist.</p>
Kindergartenkarte	<p>Die Kindergartenkarte erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte oder vergleichbare Einrichtung besuchen. Der Erwerb der Karte berechtigt zur Mitfahrt im ÖPNV zwischen Wohnung und Kindergarten. Sie gilt für den Zeitraum eines Monats.</p> <p>Sie ist nicht übertragbar, beinhaltet keine Mitnahmeregelungen und gilt nicht in der "Zone Flensburg". Ein Erwerb nur für die "Zone Flensburg" ist nicht möglich.</p>
Mobilticket	<p>Einwohner des Kreises Schleswig-Flensburgs, die freiwillig ihren Führerschein abgeben, erhalten ein Mobilticket für ein Jahr kostenlose Nutzung des gesamten Liniennetzes der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg (VGSF) und der Verkehrsgemeinschaft Nordfriesland Regional (VGNF). Innerhalb Flensburgs gilt die Karte nur auf den Linien der Regionalunternehmen.</p> <p>Die Karte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis gültig.</p>
Seniorenmonatskarte	<p>Die Seniorenmonatskarte gilt für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Kalendermonat. Der Erwerb nur für die "Zone Flensburg" ist nicht möglich. Die Seniorenmonatskarte gilt in der "Zone Flensburg" nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone Flensburg ist.</p>

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg / Schleswig

Fahrkarten	Gemeinsame Tarifbestimmungen ab 01.08.2016
Seniorenjahreskarte	<p>Die Seniorenjahreskarte gilt als Netzkarte für beliebig viele Fahrten innerhalb eines Jahres im gesamten Kreis Schleswig-Flensburg sowie in der Stadt Flensburg.</p> <p>Die Ausgabe der Karte erfolgt über die Mobilitätszentrale der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg, Königstr. 6, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 98098. In Flensburg ist sie zu erwerben in der Mobilitätszentrale, Holmpassage (Ausgang ZOB), 24937 Flensburg, Tel.: 0461 5059-107.</p>
Gruppenermäßigung	<p>Gruppen von 10-19 Personen erhalten 25 %, ab 20 Personen 50 % Ermäßigung auf die Einzelfahrkarte Erwachsene. Pro Person sind mindestens 0,90 Euro zu zahlen.</p> <p>Pro Gruppe fahren 2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre frei. Weitere Kinder bis 5 Jahre werden wie Erwachsene behandelt.</p> <p>Der Tarif gilt nur nach vorheriger Anmeldung mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen und nicht in der "Zone Flensburg".</p>
City-Ticket	<p>Das City-Ticket der DB gilt in Flensburg am Ankunftstag für eine einmalige Fahrt vom Ankunftsbahnhof zu einer beliebigen innerhalb der Zone Flensburg gelegenen Zielhaltestelle bzw. am Abreisetag für eine einmalige Fahrt von einer innerhalb der Zone Flensburg gelegenen Haltestelle bis zum Abfahrtsbahnhof.</p>
Kurzstreckenkarte	<p>Die Karte gilt für bis zu 2 Haltestellen nach dem Einstieg, allerdings nicht innerhalb der Stadtverkehre Flensburg und Schleswig.</p> <p>Der Fahrpreis entspricht dem Preis für eine Regionalzone.</p>
Fahrtunterbrechungen	<p>Fahrtunterbrechungen sind in allen Zonen außer den Stadtverkehr Schleswig und Kappeln gestattet. Im Stadtverkehr Flensburg sind bei Nutzung der Fünferkarte keine Fahrtunterbrechungen gestattet.</p> <p>Die Fahrkarten des Regeltarifs (Einfache Fahrt und Mehrfahrtenkarten) mit Quell- oder Zielzone Flensburg, Schleswig oder Kappeln berechtigen zur Fahrt in allen Fahrzeugen in den o. g. Zonen zur Erreichung des Zieles. Die Fahrten zu den Zielen in diesen Zonen müssen unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrten durchgeführt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung der Fahrkarte verliert diese ihre Gültigkeit. Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, durch betriebliche Verfahrensregelungen die Einhaltung dieser Tarifbestimmung zu unterstützen, z. B. durch die Ausgabe von Kontrollbelegen. Bei den Fahrten im Regeltarif, die durch die Zentren Flensburg, Schleswig oder Kappeln führen oder dort enden, sind die Fahrten ebenfalls unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrt fortzusetzen. Unmittelbar heißt hierbei, dass die Fahrt mit der nächsten erreichbaren Fahrt fortzusetzen ist.</p>
Kinderwagen	<p>Kinderwagen werden, wenn sie zur Beförderung von Kindern dienen, unentgeltlich befördert (ansonsten Preis wie Schnellgut). Das Versperren von Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen ist untersagt, um die Sicherheit der Fahrgäste nicht zu gefährden (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen). Im Einzelfall entscheidet das Fahrpersonal.</p>
Hunde	<p>Für Hunde gelten die Kindertarife für Einfache Fahrt und Mehrfahrtenkarten (ausgenommen Blindenhunde). Für regelmäßige Fahrten innerhalb der "Zone Flensburg" kann eine Allgemeine Monatskarte (Tummel-Ticket) der "Zone Flensburg" erworben werden. Für regelmäßige Fahrten in allen anderen Zonen oder in Verbindung mit der "Zone Flensburg" kann eine Seniorenmonatskarte für eine Regionalzone erworben werden.</p>

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg / Schleswig

Fahrkarten	Gemeinsame Tarifbestimmungen ab 01.08.2016
Gepäck/ Schnellgut	Die Beförderung von Reisegepäck ist frei. Für unbegleitete Schnellgüter sind im Direktverkehr entfernungsunabhängig 3 Euro zu zahlen. Im Stadtverkehr Flensburg wird kein unbegleitetes Gepäck befördert.
Fahrräder	Für die Beförderung von Fahrrädern ist entfernungsunabhängig pro Stück der Preis für eine Regionalzone zu zahlen. Tandems, Lastenfahrräder, Liegeräder und Fahrräder mit Verbrennungsmotoren sind von der Beförderung ausgeschlossen. Klappfahrräder, die vollständig in einer geeigneten Tasche untergebracht sind, gelten als Reisegepäck und dürfen unentgeltlich mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Rollstühle und Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang. Sofern eine Fahrt nicht beendet werden kann, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Weitere Einschränkungen in den Stadtverkehren sind ggf. notwendig. Die Entscheidung liegt beim Fahrpersonal.
Grenzüberschreitender Verkehr	Bei grenzüberschreitenden Linien ist der Fahrgast für die Einhaltung der Pass-, Visa- und Zollvorschriften etc. selbst verantwortlich. Wenn infolge gesetzlicher Regelungen (Dänemark und/oder Deutschland) eine Haftung des befördenden Unternehmens besteht, ausschließlich Personen mit gültigen Papieren über die Grenze fahren zu dürfen, sind Fahrgäste ohne entsprechende Dokumente von der grenzüberschreitenden Beförderung ausgeschlossen.
Eigenmächtige Veränderungen der Fahrkarten	Jede Änderung der Fahrkarte und auch das Einschweißen/Laminieren ist unzulässig und macht diese ungültig. Kopien gelten nicht als gültiger Fahrausweis im Sinne des Tarifes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu erheben und das Ticket einzuziehen.
Erhöhter Fahrpreis	Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (dies gilt auch für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde und Fahrräder). Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt zur Zeit 60 Euro und orientiert sich an der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 9). Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 Euro zu zahlen.
Allgemeine Beförderungsbedingungen	Bei der Beförderung gelten neben den vorstehend genannten Tarifbestimmungen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gemäß der Verordnung zu § 57 Abs. 1, Nr. 5 Personenbeförderungsgesetz.